



VERWALTUNGSGERICHT MÜNSTER

BESCHLUSS

10 L 927/24.A

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des

[REDACTED]

- Antragsteller -

- Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Kanzlei Keienborg, Friedrich-Ebert-Straße 17, 40210 Düsseldorf, [REDACTED] -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesministerium des Innern und für Heimat, dieses vertreten durch den Präsidenten des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge, Außenstelle Düsseldorf, Erkrather Straße 345-349, 40231 Düsseldorf, Az.: [REDACTED]

- Antragsgegnerin -

w e g e n Asylrechts (Dublin – Kroatien)
hier: Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung

hat Richter [REDACTED]

am 28. Oktober 2024


beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Anordnung aufgegeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller nicht aufgrund der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom [REDACTED] Februar 2024 nach Kroatien abgeschoben werden darf.

Die Antragsgegnerin trägt die Kosten des Verfahrens.

Gründe

Der Antrag des Antragstellers,

der Antragsgegnerin im Wege der einstweiligen Anordnung aufzugeben, der zuständigen Ausländerbehörde mitzuteilen, dass der Antragsteller nicht aufgrund der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom  Februar 2024 nach Kroatien abgeschoben werden darf,

ist zulässig (I.) und begründet (II.).

I. Der Antrag ist zulässig. Insbesondere ist er als Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung gemäß § 123 VwGO statthaft. Wenn ein Ausländer nach Eintritt der Bestandskraft einer Abschiebungsanordnung (§ 34a AsylG) geltend macht, dass seine Abschiebung wegen einer Veränderung der Sach- und Rechtslage rechtswidrig geworden ist, kann er dies nur über einen in der Hauptsache mit der Verpflichtungsklage zu verfolgenden Anspruch auf Wiederaufgreifen des Verfahrens nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG mit dem Ziel der Abänderung/Aufhebung des bestandskräftigen Bescheides geltend machen, dessen Sicherung er im einstweiligen Rechtsschutz gemäß §§ 123 Abs. 5, 80, 80a VwGO über einen Antrag nach § 123 VwGO verfolgen muss.

Vgl. Bay. VGH, Beschluss vom 21. April 2015 – 10 CE 15.810, 10 C 15.813 –, juris, Rn. 3; Pietzsch, in: Kluth/Heusch, BeckOK Ausländerrecht, 42. Edition, Stand: 1. April 2024, § 34a AsylG, Rn. 33a.

Danach ist der Antrag nach § 123 VwGO statthaft. Der Antragsteller macht mit dem Einwand, zwischenzeitlich sei die Zuständigkeit für die Prüfung des Asylantrags wegen Ablaufs der Überstellungsfrist auf die Antragsgegnerin übergegangen, das Bestehen eines über § 123 VwGO zu sichernden Wiederaufgreifensanspruchs geltend.

Dem Antragsteller fehlt nicht das erforderliche Rechtsschutzbedürfnis. Insbesondere hat sich sein nunmehriger Prozessbevollmächtigter mit E-Mail vom 9. September 2024 bereits an das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) gewandt und – bislang ohne Erfolg – das Wiederaufgreifen des Verfahrens beantragt. Der Antrag gemäß § 123 VwGO ist ferner bereits vor Klageerhebung zulässig und eine in der Hauptsache zu erhebende Verpflichtungsklage ist auch nicht offensichtlich unzulässig. Insbesondere ist die Klagefrist noch nicht abgelaufen. Das Bundesamt dürfte den Wiederaufgreifensantrag des Antragstellers noch nicht beschieden haben, insbesondere nicht mit seinem Schreiben vom 11. September 2024, in dem es lediglich mitteilte, es gelte die achtzehnmonatige Überstellungsfrist, die am 23. August 2025 ende. Ungeachtet dessen wäre die Klagefrist jedenfalls deshalb noch nicht abgelaufen, da dem Schreiben keine Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt war, sodass die Klagefrist gemäß § 58 Abs. 1 VwGO nicht zu laufen begann.

II. Der Antrag ist begründet.

Nach § 123 Abs. 1 Satz 2 VwGO sind einstweilige Anordnungen zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn diese Regelung, vor allem bei dauernden Rechtsverhältnissen, um wesentliche Nachteile abzuwenden oder drohende Gewalt zu verhindern oder aus anderen Gründen nötig erscheint. Das Bestehen eines zu sichernden Rechts (Anordnungsanspruch) und die besondere Eilbedürftigkeit (Anordnungsgrund) sind glaubhaft zu machen (§ 123 Abs. 3 VwGO i. V. m. §§ 920 Abs. 2, 294 Abs. 1 ZPO).

Ein Anordnungsgrund liegt wegen der jederzeit drohenden Vollziehung der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des Bescheids des Bundesamtes vom 27. Februar 2024 vor.

Darüber hinaus hat der Antragsteller auch einen (Anordnungs-)Anspruch auf ein Wiederaufgreifen des Verfahrens aufgrund des hier allein in Betracht kommenden Wiederaufgreifensgrundes des § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG glaubhaft gemacht.

Nach § 51 Abs. 1 Nr. 1 VwVfG hat die Behörde auf Antrag des Betroffenen über die Aufhebung oder Änderung eines unanfechtbaren Verwaltungsaktes zu

entscheiden, wenn sich die dem Verwaltungsakt zugrunde liegende Sach- oder Rechtslage nachträglich zugunsten des Betroffenen geändert hat. Die danach erforderliche Änderung der Sach- oder Rechtslage zu seinen Gunsten hat der Antragsteller glaubhaft gemacht.

Er hat glaubhaft gemacht, dass die Voraussetzungen für den Erlass der Abschiebungsanordnung nicht mehr vorliegen (vgl. § 34a Abs. 1 Satz 1 AsylG), weil wegen Ablaufs der Überstellungsfrist am 23. August 2024 gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-VO nunmehr die Antragsgegnerin für die (inhaltliche) Prüfung seines Antrags zuständig ist. Nach dieser Vorschrift geht die Zuständigkeit auf den ersuchenden Mitgliedstaat – hier die Bundesrepublik Deutschland – über, wenn die Überstellung nicht innerhalb der Frist von sechs Monaten nach Annahme des Aufnahme- oder Wiederaufnahmegesuchs oder der endgültigen Entscheidung über einen Rechtsbehelf mit aufschiebender Wirkung durchgeführt wird.

Diese Voraussetzungen liegen vor. Die sechsmonatige Frist zur Überstellung des Antragstellers nach Kroatien Art. 29 Abs. 1 UAbs. 1 Satz 1 Dublin III-VO begann mit der Annahme des Wiederaufnahmegesuchs der Antragsgegnerin durch Kroatien am 23. Februar 2024 zu laufen und endete mit Ablauf des 23. August 2024.

Das Bundesamt hat die Frist nicht unter dem 27. Februar 2024 wirksam gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 2 Dublin III-VO auf 18 Monate verlängert.

Nach dieser Vorschrift kann die Überstellungsfrist höchstens auf 18 Monate verlängert werden, wenn die betreffende Person flüchtig ist. Der Antragsteller war nicht flüchtig im Sinne dieser Vorschrift, sodass die Verlängerungsentscheidung des Bundesamtes rechtswidrig und damit unwirksam ist.

Unabhängig von der Frage des tatsächlichen Flüchtig-Seins des Antragstellers am Tag der Verlängerungsentscheidung des 27. Februar 2024 ist maßgeblich, dass die Verlängerungsentscheidung zeitlich vor der Zustellung der streitgegenständlichen Abschiebungsanordnung am 5. März 2024 ergangen ist. Eine Verlängerung der Überstellungsfrist auf 18 Monate gemäß Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO ist jedoch erst möglich, sobald das Bundesamt gegenüber der betroffenen Person eine wirksame Abschiebungsanordnung erlassen hat.

Vgl. zum Ganzen VG Münster, Gerichtsbescheid vom 3. Dezember 2022 – 8 K 812/22.A –, n. v., und Urteil vom 13. Mai 2024 – 10 K 2579/23.A –, n. v.

Dies folgt zunächst aus einer systematischen Auslegung der Dublin III-VO. Zum einen ergibt sich aus Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Dublin III-Verordnung, dass die Überstellung grundsätzlich innerhalb von sechs Monaten ab Beginn der Überstellungsfrist durchzuführen ist. Demnach knüpft die in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO normierte Verlängerungsmöglichkeit an die Überstellung der betroffenen Person in den zuständigen Mitgliedsstaat an und ist dem Verfahren zur Vollstreckung der Überstellungsentscheidung zuzuordnen. Die (tatsächliche) Durchführung der Überstellung setzt jedoch nach Art. 26 Abs. 1 Satz 1 Dublin III-VO eine Überstellungsentscheidung des ersuchenden Mitgliedsstaats voraus.

An einer solchen wirksamen Überstellungsentscheidung fehlte es hier jedoch im Zeitpunkt der Fristverlängerung am 27. Februar 2024, weil die Abschiebungsanordnung vom 27. Februar 2024 erst am 5. März 2024 an den Antragsteller zugestellt wurde. Der die Abschiebungsanordnung beinhaltende Bescheid war im Zeitpunkt der Verlängerungsentscheidung noch nicht einmal erstellt, wie die Erwähnung der Fristverlängerung in der Sachverhaltsschilderung zur Begründung des Bescheids erkennen lässt.

Des Weiteren sind die Voraussetzungen für ein Flüchtling-Sein der betroffenen Person im Sinne des Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Dublin III-VO vor Zustellung der Abschiebungsanordnung regelmäßig nicht gegeben. Ein Flüchtling-Sein setzt zunächst als objektives Element voraus, dass die Überstellung der betroffenen Person gerade wegen des Verhaltens der betroffenen Person nicht erfolgen kann. Dieses Erfordernis ist in Art. 29 Abs. 2 Satz 2 Var. 1 Dublin III-VO für den Fall der Inhaftierung der Person ausdrücklich genannt und muss auf den Fall ihres Flüchtling-Seins übertragen werden, weil in beiden Fällen die Fristverlängerung nur gerechtfertigt ist, wenn die Überstellung objektiv unmöglich ist.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17 –, juris, Rn. 60; BVerwG, Urteil vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, juris, Rn. 25.

Mit anderen Worten muss das Verhalten der Person kausal dafür sein, dass sie nicht in den anderen Mitgliedstaat überstellt werden kann.

Vgl. BVerwG, Urteile vom 26. Januar 2021 – 1 C 42.20 –, juris, Rn. 25, und vom 17. August 2021, juris, Rn. 20; OVG NRW, Beschluss vom 5. September 2019 – 13 A 2890/19.A –, juris, Rn. 15.

An der Kausalität des Untertauchens für die Unmöglichkeit der Überstellung fehlt es jedoch in Fällen wie dem vorliegenden, wenn noch keine wirksame Abschiebungsanordnung ergangen ist. Die (rechtliche) Unmöglichkeit der Überstellung beruht in diesem Fall bereits auf der fehlenden Abschiebungsanordnung, ohne welche die betroffene Person nicht vollziehbar ausreisepflichtig ist, und nicht erst auf dem fehlenden (tatsächlichen) Zugriff der Beklagten bzw. der zuständigen Vollzugsbehörde auf die betreffende Person.

Vgl. VG Dresden, Urteil vom 6. Mai 2024 – 5 K 146/24.A –, juris, Rn. 35.

Unabhängig hiervon fehlt jedenfalls das erforderliche subjektive Element des Flüchtling-Seins. Voraussetzung ist insoweit der Wille der betroffenen Person, sich den zuständigen Behörden und damit der eigenen Überstellung bewusst und gezielt zu entziehen.

Vgl. EuGH, Urteil vom 19. März 2019 – C-163/17, juris, Rn. 56.


Eine Entziehungsabsicht kann jedoch regelmäßig nicht angenommen werden, wenn die Abschiebungsanordnung noch nicht an die betroffene Person zugestellt worden ist und diese folglich noch keine Kenntnis von der später erlassenen Überstellungsentscheidung haben konnte. Denn die Absicht, sich der bevorstehenden Überstellung zu entziehen, setzt denotwendig die Kenntnis von der vollziehbaren Ausreisepflicht voraus. In Betracht käme dann allenfalls ein – nicht ausreichender – bedingter Vorsatz der betroffenen Person in Bezug auf eine möglicherweise in der Zukunft ergehende Überstellungsentscheidung.

Vgl. hierzu VG Trier, Urteil vom 8. September 2021 – 7 K 824/21.TR –, juris, Rn. 22; VG Dresden, Urteil vom 6. Mai 2024 – 5 K 146/24.A –, juris, Rn. 35.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 80 AsylG).



Beglaubigt
, Verwaltungsgerichtsbeschäftigte
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle